

nahme, daß sie der Redaktor der Konzilsakten aus seinem eigenen Werk herübergenommen hat?

Wir wissen ohnehin, daß die Stoffmasse, die von den Bischöfen in Paris zusammengetragen wurde, ursprünglich viel umfänglicher gewesen ist als die uns vorliegende stark gekürzte ⁵⁶⁾ Redaktion erkennen läßt. Also hat der Gedanke nichts Befremdliches, daß neben zahlreichen anderen Fortlassungen auch die hier erwähnten Kapitel als nicht unmittelbar zum Thema gehörig oder im Interesse der Übersichtlichkeit des Ganzen ⁵⁷⁾ gestrichen und nicht in die Schlußfassung aufgenommen wurden.

Entfällt also mit dieser Feststellung das Hauptargument der Simson'schen These für die spätere Abfassung der IL, so gewinnt dadurch unser aus der Textvergleichung gewonnenes Ergebnis im Zusammenhang mit Amelungs historisch-politischer Argumentation eine weitere Bestätigung.

Nach allem, was wir über Leben und politische Wirksamkeit der beiden Männer wissen, deren Namen als Verfasser und Adressat unserem Werk voranstehen, paßt die IL in der Tat nur in jenen Zeitraum, da Jonas und Matfrid, dieser als Graf, jener als Bischof, gemeinsam und in freundschaftlicher Verbundenheit in Orléans residiert und regiert haben, also in das Jahrzehnt von Jonas' Amtsantritt (818) bis zu Matfrids Absetzung und Verbannung (828) ⁵⁸⁾. Wahrscheinlich läßt sich die Abfassungszeit noch etwas näher eingrenzen.

Jonas gibt selbst einen Fingerzeig dazu. In der Vorrede (Migne, PL. 106, 124 A) verwahrt er sich gegen den möglichen Einwand, seine Arbeit sei überflüssig, da ja die Lebensführung eines Christen durch die Bibel, insbesondere die Bergpredigt, mit wünschenswerter Deutlichkeit vorgezeichnet sei. Demgegenüber macht er geltend, daß auch die früheren Väter den Wald der heiligen Schriften unausgesetzt durchforscht und zahllose Zweige rechten Glaubens zu allgemeinem Nutz und Frommen daraus abgeholzt hätten, ein höchst heilsames Beginnen, aus dem u. a. die *canonica atque monastica institutio* erwachsen sei. Da nach dieser Formulierung an Benedikts oder Chrodegangs *Regulae* nicht zu denken ist, kann es sich nur um eine Anspielung auf die Reformsynode von 817 ⁵⁹⁾ handeln, auf der bekanntlich diese beiden Institutiones verfaßt

⁵⁶⁾ Vgl. CP I, 2 (MG. Conc. II, 2, 610, Z. 27 f.): *sunt et alia huiusce rei innumera exempla, quae hic ob prolixitatem vitandam praetermittuntur* ..., ebenso die Schlußbemerkungen von I, 20; I, 46; III, 2.

⁵⁷⁾ *omissa prolixitate* sagt ja der Redaktor ausdrücklich.

⁵⁸⁾ Zu Matfrids weiteren Schicksalen vgl. Amelung a. a. O. S. 45 f.

⁵⁹⁾ Zum Datum vgl. Simson a. a. O. S. 90 ff.